Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5730

24. 08. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in den Europäischen Gemeinschaften einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Pflanzenerzeugung ist ständig durch Schadorganismen und Unkräuter bedroht, und es ist unbedingt erforderlich, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen diese Gefahren zu schützen, um eine Ertragsminderung zu verhindern und dadurch die Versorgung sicherzustellen.

Eines der wichtigsten Mittel zum Schutze der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und damit zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sie bringen auch Risiken für Menschen und die Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

Diese Risiken sind bei bestimmten Pflanzenschutzmitteln so groß, daß ihre Verwendung ganz oder teilweise nicht hingenommen werden kann.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat deshalb nicht nur die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zum Verkehr geregelt, sondern auch für bestimmte Pflanzenschutzmittel Verwendungsbeschränkungen oder Verwendungsverbote ausgesprochen, die gleichzeitig den Verkehr mit diesen Erzeugnissen erfassen.

Diese Vorschriften sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, und sie haben Handelshemmnisse zur Folge, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Es erscheint deshalb wünschenswert, diese Hemmnisse durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Als Grundsatz erscheint es daher gerechtfertigt, Verwendungsverbote für alle diejenigen Pflanzenschutzmittel auszusprechen, die Wirkstoffe enthalten, welche selbst bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tiere darstellen, oder die einen unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt haben.

Für einige dieser Pflanzenschutzmittel können jedoch in beschränktem Maße für diejenigen Verwendungszwecke nationale Ausnahmen zugelassen werden, bei denen aus ökologischen Gründen ein besonderes Bedürfnis für die Verwendung und eine geringere Gefahrenlage als bei den sonstigen bisherigen Verwendungen besteht.

Auch diese Ausnahmen sollen abgebaut werden, sobald noch weniger bedenkliche Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen. Deshalb werden auch einige der Ausnahmen befristet.

Andererseits ist es geboten, den Mitgliedstaaten ein beschränktes Recht einzuräumen, bei einer unvorhersehbaren Gefahrenlage für die Pflanzenerzeugung, die mit anderen Mitteln nicht überbrückt werden kann, Verwendungsverbote vorübergehend in eigener Verantwortung zu suspendieren.

Die Richtlinie klammert alle Pflanzenschutzmittel aus, die zu Forschungs- und analytischen Zwecken bestimmt sind.

Da außerdem in dritten Ländern im allgemeinen andere Vorschriften gelten, ist es nicht angebracht, die Gemeinschaftsregelung auf Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die zur Ausfuhr in diese Länder bestimmt sind.

Die Anwendung der Richtlinie und die Anpassung des Anhangs an die Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfordert eine enge

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Hierfür bietet das Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz eine brauchbare Grundlage —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.

Artikel 2

Es sind

1. Pflanzenschutzmittel
   Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die dazu bestimmt sind:
   1.1 Schadorganismen der Pflanzen und der Pflanzenerzeugnisse zu vernichten oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, soweit diese Stoffe oder Zubereitungen nicht in den folgenden Vorschriften definiert werden;
   1.2 die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen ohne ihrer Ernährung zu dienen;
   1.3 Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit keine besonderen Vorschriften des Rates und der Kommission für konservierende Stoffe bestehen;
   1.4 unerwünschte Pflanzen zu vernichten; oder
   1.5 Pflanzenteile zu vernichten oder gegen ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen vorzubeugen.
2. Stoffe
   Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder wie sie in der Produktion anfallen.
3. Zubereitungen
   Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen oder aus Mikroorganismen oder Viren als antiparasitäre Wirkstoffe bestehen.
4. Wirkstoffe
   Stoffe, Mikroorganismen und Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung
   4.1 gegen Schadorganismen, oder
   4.2 auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.
5. Pflanzen
   Lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der frischen Früchte und der Samen.
6. Pflanzenerzeugnisse
   Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren, wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen im Sinne von Nummer 5 sind.
7. Schadorganismen
   Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art, sowie Viren.
8. Tiere
   Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.
9. Inverkehrbringen
   Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten, weder in den Verkehr gebracht noch angewendet werden dürfen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihrem Gebiet den Verkehr oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, welche einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten, in Abweichung von Artikel 3 in den in Spalte 2 des Anhangs genannten Fällen zu gestatten, sofern die in Spalte 3 vorgesehenen Endtermine beachtet werden.
2. Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Anwendung des Absatzes 1 in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die

a) zu Forschungs- oder analytischen Zwecken oder
b) zur Ausfuhr nach dritten Ländern

bestimmt sind.

Artikel 6

1. Auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdende Änderungen des Anhangs werden nach dem Verfahren des Artikels 8 vorgenommen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Wi 9/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Ein Wirkstoff wird im Anhang aufgeführt, wenn selbst bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck zu besorgen ist, daß seine Anwendung
   a) eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellt, oder
   b) einen unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt hat.

Artikel 7

1. Erscheint in einem Mitgliedstaat die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, das einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthält, auf Grund einer unvorhersehbaren Gefährdung für die Pflanzenerzeugung, die mit anderen Mitteln nicht überbrückt werden kann notwendig, so kann der Mitgliedstaat das Inverkehrbringen und die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels vorübergehend bis zu 60 Tagen gestatten. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 8 wird unverzüglich festgestellt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Maßnahme des Mitgliedstaates aufrechterhalten oder neu getroffen werden darf.

Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom . . . . . eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, im folgenden „Ausschuß" genannt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.
2. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.
4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anlage spätestens bis zum 1. Januar 1978 nachzukommen.

   Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

(1) Bezeichnung des Wirkstoffs oder der Wirkstoffgruppe	(2) Nach den Bestimmungen des Artikels 4 zulässige Verwendungszwecke	(3) Geltungsdauer der Ermächtigung
1. Quecksilberoxyd	zum Kelchfäuleanstrich an Obstbäumen	
2. Sonstige anorganische Quecksilberverbindungen		
3. Alkylquecksilberverbindungen	a) zur Tauchbehandlung von Knollen und Pflanzkartoffeln b) zur Behandlung von Basissaatgut und Vorstufensaatgut von Getreide, außer Mais	
4. Alkoyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	a) zum Kelchfäuleanstrich an Obstbäumen b) zur Tauchbehandlung von Knollen und Pflanzkartoffeln c) zur Behandlung von Saatgut von Getreide, Beta, Lein und Raps	
5. Aldrin	zur Bodenbehandlung gegen Otiorrhyncus in Gärtnereien, sowie bei Erdbeeren und Zierpflanzen und im Weinbau	bis zum 31. Dezember 1979
6. Chlordan		
7. Dieldrin	zur Bodenbehandlung gegen Otiorrhyncus in Gärtnereien, sowie bei Erdbeeren und Zierpflanzen und im Weinbau	bis zum 31. Dezember 1979
8. DDT		
9. Endrin	als Akarazid bei Zyklamen und Vermehrungsgut von Erdbeeren	bis zum 31. Dezember 1979
10. HCH mit weniger als 99,0 v. H. Gamma-Isomer-Gehalt		
11. Heptachlor		
12. Hexachlorbenzol		

Begründung

I. Allgemeine Einführung

Der folgende Richtlinienvorschlag hat ein Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel zum Gegenstand und zwar von Pflanzenschutzmitteln, die für Mensch oder Tier gefährliche oder für die Umwelt unzumutbare Wirkstoffe enthalten.

Er stellt eine wichtige Ergänzung der gleichzeitig vorgeschlagenen Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln dar. Letztere sieht die Schaffung eines EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteltyps vor, der in der Gemeinschaft frei verkehrsfähig ist. Ihre Bestimmungen stellen es den Mitgliedstaaten jedoch frei, den Verkehr und die Anwendung anderer als EWG-zugelassener Pflanzenschutzmittel in ihrem Gebiet in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzgebungen zu regeln und insbesondere auch zu verbieten.

Solche nationalen Verbote der einzelnen Mitgliedstaaten sind oft unterschiedlicher Art, und wo solche Unterschiede sich nicht auf örtliche Gegebenheiten gründen, insbesondere wegen besonderer ökologischer Bedingungen, stellen sie Handelshemmnisse dar.

Andererseits kann das Unterbleiben bestimmter Verbote wegen der Risiken für die menschliche oder tierische Gesundheit oder für die Umwelt eine Gefahr für die gesamte Gemeinschaft darstellen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, durch diese Richtlinie zu einer Harmonisierung der nationalen Verbote und Beschränkungen auf Gemeinschaftsebene zu kommen. In einer ersten Etappe soll sie diejenigen Pflanzenschutzmittel erfassen, die bestimmte Quecksilber- oder Organochlorwirkstoffe enthalten. Diese Stoffe sind in den letzten Jahren Gegenstand eingehender Studien gewesen [1]). Da ihre Verwendung in der Landwirtschaft nunmehr allgemein als unerwünscht angesehen wird, ist sie bereits in einigen Mitgliedstaaten verboten oder auf andere Weise verhindert worden.

Dieser Vorschlag stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft, wie sie im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vorgesehen ist, dar [2]).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Diese Bestimmung umschreibt den sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie, nämlich das Verbieten des Inverkehrbringens und der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel.

Artikel 2

Diese Bestimmung definiert gewisse Begriffe, die in der Richtlinie verwendet werden, insbesondere den Begriff der Pflanzenschutzmittel, der demjenigen des Parallelvorschlags für die „EWG-Zulassung" entspricht.

Artikel 3

Diese Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang (Spalte 1) aufgeführten Wirkstoffe enthalten, weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden dürfen.

Artikel 4

Diese Vorschrift gibt den Mitgliedstaaten, sei es für einen bestimmten Zeitraum, sei es vorerst für einen noch nicht begrenzten Zeitraum, das begrenzte Recht, ausnahmsweise das Inverkehrbringen oder die Anwendung sonst verbotener Erzeugnisse für bestimmte Zwecke (Spalte 2 des Anhangs) zuzulassen, vor allem, wo solche Anwendungen aus ökologischen Gründen unerläßlich sind.

Dabei muß betont werden, daß die Mitgliedstaaten von diesen beschränkten Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen können, hierzu aber nicht verpflichtet sind. Außerdem besteht die Absicht, daß alle diese Ausnahmemöglichkeiten laufend überprüft werden, um sie abzubauen, sobald sie durch weniger bedenkliche Behandlungsverfahren ersetzt werden können.

Artikel 5

Diese Bestimmung schließt vom Anwendungsbereich der Richtlinie Pflanzenschutzmittel aus, die für Forschungs- oder analytische Zwecke bestimmt sind, oder auch für die Ausfuhr in dritte Länder, da diese ihre eigene Gesetzgebung haben.

Artikel 6

Nach den Bestimmungen dieses Artikels werden auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdende Änderungen des Anhangs nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vorgenommen. Dieser Artikel legt gleichzeitig die Voraussetzungen für die Aufnahme weiterer Wirkstoffe in den Anhang fest. Es sind dies eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder ein unannehmbar nachteiliger Einfluß auf die Umwelt.

Artikel 7

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine besondere Ausnahmeklausel, welche die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, vorübergehend das Inverkehrbringen und die Anwendung bestimmter verbotener Pflanzenschutzmittel zu gestalten, wenn sie sich einer unvorhersehbaren Gefahr für die Pflanzenerzeugung gegenübergestellt sahen, die mit anderen Mitteln nicht überbrückt werden kann. Dies kann z. B. bei einem schwerwiegenden Befall mit einem neu auftretenden Schadorganismus der Fall sein, der gegen andere Pflanzenschutzmittel resistent ist.

---

[1]) z. B. „The use of mercury and alternative compounds as seed dressings" FAO und WHO-Veröffentlichung 1974 sowie „Conséquences écologiques de l'application des techniques modernes de production en agriculture", Hausmitteilungen über Landwirtschaft Nr. 137, November 1974, veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973

Artikel 8

Diese Bestimmung legt das Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz im Rahmen dieser Richtlinie fest. Es entspricht den früheren Vorschlägen der Kommission in ähnlichen Fällen.

III. Anhörung der interessierten Kreise

Dieser Richtlinienvorschlag ist unter Mitarbeit von Regierungssachverständigen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes und nach Anhörung der betreffenden Hersteller-Handels- und Verbraucherorganisationen erstellt worden. Bei der Ausarbeitung sind auch bestehende internationale Empfehlungen auf dem Sachgebiet herangezogen worden.

IV. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß müssen in Anwendung von Artikel 100 des Vertrags angehört werden, weil die Durchführung dieser Richtlinie eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Folge hat.